

**Satzung
des Fachbereichs
Maschinenbau und Wirtschaft
der Fachhochschule Lübeck über
das Studium im Master-Studiengang
Betriebswirtschaftslehre
(Studienordnung
Betriebswirtschaftslehre – Master)
Vom 13. November 2008**

zuletzt geändert durch Satzung
vom 27. Oktober 2016

**§ 1
Studiengang**

Der weiterführende Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluss Master of Arts ist zweiter Teil eines inhaltlich aufeinander aufbauenden Studiensystems von zwei Teilen. Zugelassen werden kann, wer ein Betriebswirtschaftliches Bachelorstudium mit mindestens 180 ECTS erfolgreich abgeschlossen hat. Die Durchschnittsnote des Bachelorstudiums muss 2,5 oder besser sein.

**Teil I
Studienziel, Studienaufbau,
Studieninhalt**

**§ 2
Studienziel**

Durch anwendungsbezogene Lehre soll eine auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Bildung vermittelt werden, die zu selbständiger Tätigkeit im Beruf befähigt. Die Studierenden sollen durch das Studium die Fähigkeit zu auf wissenschaftlicher Grundlage beruhendem Denken und auf wissenschaftlicher Grundlage beruhender Arbeit sowie die entsprechenden Methoden und Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre erwerben und sich auf dieses berufliche Tätigkeitsfeld vorbereiten. Der Studiengang schließt mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) ab. Er qualifiziert im öffentlichen Dienst für den höheren Dienst.

**§ 3
Studienaufbau und Studieninhalt**

Das Studium umfasst Fächer aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften, die in Anlage 1 aufgeführt sind. Der Fachbereich stellt das

Lehrangebot in diesen Fächern im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten sicher, indem er Lehrveranstaltungen anbietet (Teil II), die den Studierenden durch die Lehrveranstaltungen an sich und Eigenstudium auf die Fachprüfungen vorbereitet. Den Abschluss des Studiums bilden die Masterarbeit und ein Abschlusskolloquium.

**Teil II
Lehrveranstaltungen**

**§ 4
Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen sowie deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang**

(1) Lehrveranstaltungen sind

- Lehrvorträge (LV): Vermittlung des Lehrstoffs mit Aussprachemöglichkeiten,
- Seminar (S) Vertiefung des Lehrstoffs in Anwendungen, Bearbeitung von Themen unter wiss. Anleitung,

(2) Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen sowie deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang bestimmen sich nach der Anlage 1.

(3) Das Dekanat kann auf Beschluss des Fachbereichskonvents genehmigen, dass Lehrveranstaltungen ganz oder teilweise als Online-Veranstaltungen durchgeführt werden.

**§ 5
Belegung**

Zur ordnungsgemäßen Durchführung von Lehrveranstaltungen (Seminaren, Übungen, Praktika) kann das Dekanat bestimmen, dass Studierende vor einer Teilnahme diese aus dem Lehrangebot ausgewählten Lehrveranstaltungen belegen müssen.

**§ 6
Teilnahmebeschränkungen**

Sind bei Übungen oder Praktika nicht genügend Arbeitsplätze vorhanden oder lässt bei Seminaren der Zweck nur eine begrenzte Teilnehmerzahl zu und haben zu viele Studierende diese Lehrveranstaltung belegt, so führt das Dekanat, wenn es parallele Lehrveranstaltungen nicht anbieten kann, ein Auswahlverfahren durch. Es haben die Studierenden Vorrang, die die Lehrveranstaltungen belegt haben, weil sie eine nach der Studienordnung in diesem Fach vor-

geschriebene Leistung nachweisen müssen. Dabei gehen die Studierenden, die alle bis dahin zu erbringenden Leistungen und Prüfungen nach dem Studienplan und in der Regelstudienzeit erbracht haben, vor. Bei dann noch gleichberechtigten Studierenden entscheidet das Los.

§ 7 Anwesenheitspflicht

(1) Anwesenheitspflicht besteht für die Teilnahme an Vorlesungen, Seminaren und Übungen, wenn dies

- der Regelstudienplan allgemein oder
- das Dekanat bei einer Teilnahmebeschränkung oder
- die die Lehrveranstaltung durchführende Person (in Abstimmung mit dem Dekanat) bestimmt.

(2) Für die im Studienplan vorgesehene Exkursion besteht generell Anwesenheitspflicht.

Teil III Gemeinsame Vorschriften

§ 8 Studienakten, Studiendaten

Die Studierenden haben einen Anspruch auf Einsicht in ihre Studienakten und auf Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Studiendaten. Die Studienakten und Studiendaten sind nach Ablauf des Jahres der Entlassung aus dem Studium noch mindestens ein Jahr, aber längstens zwei Jahre aufzubewahren, es sei denn, dass sie für ein noch nicht rechtskräftig abgeschlossenes Rechtsmittelverfahren benötigt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung in der geänderten Fassung tritt mit dem 1. September 2013 in Kraft.

Anlage 1: Regelstudienplan

**Studiengang Betriebswirtschaftslehre
Master of Arts**

Anlage 1 zu § 5 der Studienordnung

	Lehr- art	1	2	3	4	Sprache	cps/ ECTS
Kapital und Finanzierung	LV	5				deu/eng	5
Fallstudien zu Controlling, Finanzierung, Marketing	LV		5			deu/eng	5
Operations-Management	LV	5				deu/eng	5
Strategisches Controlling	LV	5				deu/eng	5
Unternehmensplanung	LV	5				deu/eng	5
Märkte- und Marktstrategien	LV	5				deu/eng	5
Information Management	LV		5			deu/eng	5
Human Resources und Wirtschaftspsychologie	LV		5			deu/eng	5
e-Business Management	LV			5		deu/eng	5
Steuerung und Management	LV			5		deu/eng	5
Wirtschaftsethik und Recht	LV			5		deu/eng	5
Seminar empirische Forschungsmethoden	S	5				deu/eng	5
Forschungsprojekte	S		5	5		deu/engl	10
Dienstleistungs- und Servicemanagement	LV			5		deu/eng	5
Methoden der Markt- und Branchenanalysen	LV			5		deu/eng	5
Integriertes Management	LV		5			deu/engl	5
Public Services	LV		5			deu/engl	5
Abschlussarbeit und Kolloquium							
Master-Thesis					25	deu/engl	25
Abschlusskolloquium					5	deu/engl	5
Summe		30	30	30	30		120